

A m t s b l a t t
d e r
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56.

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. August 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Das erschienene 16te Stück der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält **Nr. 230.**
unter

Nr. 553. Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. März 1819, daß Vergütungen für die in den Jahren 1813. und 1814. mit der Einquantirung verknüpfte Verpflegung und für Vorspann nicht statt finden sollen.

Allgemeine Ge-
setz-Sammlung
16tes Stück.

Nr. 554. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Rußland, gezeichnet zu St. Petersburg den 1²/₇ December 1818; ratifizirt den 18. Februar 1819.

Nr. 555. Kartel-Convention, abgeschlossen zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Baden unterm 17. Juni 1819., und ratifizirt den 6. Juli 1819.

Nachträglich zu den in den Amtablättern der hiesigen Provinz publicirten **Nr. 251.**
Verordnungen vom 1. August 1816 (Amtsbl. Jgg. 1816. Nr. 22.) und 27. Die Wallfahrten betr.
Mai 1817 (— hierunter abgedruckt —) das Wallfahrtswesen betreffend, wird hiermit I. 8007.
um die dabei bezielten Zwecke desto vollständiger zu erreichen, auf Veranlassung der bisher in dieser Angelegenheit gemachten Erfahrungen, folgendes zur Nachachtung für alle die, welche es angeht, bekannt gemacht.

- 1) Die in Gemäßheit des §. 4. der letztern der besagten Verordnungen von jedem Landrath jährlich bei der vorgesezten Königlichen Regierung einzureichenden, im §. 13 der ersteren der beiden Verordnungen näher bezeichneten General-Listen, über die von seinem Kreis ausgegangenen Wallfahrten, müssen künftig gleichförmig seyn, und darin immer derjenige Ort, wo der Zug angetreten worden, von demjenigen, aus welchen eine Anzahl

Leute mitgezogen, d. i. wo die Theilnehmer der Wallfahrt wohnhaft sind, genau unterschieden, wie auch zugleich angegeben werden, in was für Landkreisen diese Wohnorte liegen, mag nun ein solcher Landkreis mit zum hiesigen Ober-Präsidial-Bezirk gehören oder nicht.

Folgendes Schema ist bei diesen Listen zu gebrauchen:

Wallfahrten, die vom Kreis NN. im Jahr NN. ausgegangen sind.

Laufende Nr.	Von welchem Orte die Wallfahrt abgegangen ist.	Wohn-Orte der Wallfahrer.	Land-Kreis in welchem die Wohnorte der Wallfahrer liegen	Anzahl der Wallfahrer		Total-Summe der Wallfahrer	Tag des Abgangs des Wallfahrts-Zuges.	Dauer der Wallfahrten.	Ortenort wohin der Zug gegangen.
				männlichen Geschlecht	weiblichen Geschlecht				

In der 5. und 6. Rubrik der nach diesem Formular anzufertigenden Tabellen sind die Angaben über die Anzahl der Wallfahrer nach den Wohnorten dieser Wallfahrer abzutheilen, so daß sich darstelle, wie viel Leute aus jedem der in der 3. Rubrik zu benennenden Orte mitgezogen sind.

- 2) Da Zweifel darüber aufgeworfen worden sind, ob auch solche übernachtende Processionen, welche die Grenze des Landkreises nicht überschreiten, mit in die Listen über die von jedem Kreis ausgegangenen Wallfahrten, gehören, so wird hiermit entschieden, daß dergleichen Wallfahrten allerdings in den besagten Listen mit aufgeführt werden sollen.
- 3) Die zufolge des §. 4 der Verordnung vom 27. Mai 1817 ebenfalls bei den Königlichen Regierungen einzureichenden General-Listen über diejenigen Wallfahrten, die von außen her durch einen Kreis passiren, oder dahin kommen, um einen in diesem Kreis selbst befindlichen Ortenort zu besuchen, müssen ebenfalls gleichförmig und zwar nach folgendem Schema angefertigt werden.

Wallfahrten, die im Jahr NN, von auswärts her, durch den Kreis NN. durchpassirt, oder auch dahin gekommen sind, um einen darin befindlichen Gnadenort zu besuchen.

Laufende Nr.	Ort, wo der Zug ausgegangen.	Landkreis, wo dieser Ort liegt.	Wohnort der Theilnehmer der Wallfahrt.	Landkreis, wo die Wohnorte der Wallfahrer liegen	Zahl der Theilnehmer		Totalsumme der Wallfahrer.	Datum der Ausstellung des Passes.	Tag des Durchzuges.	Gnadenort, wohin der Zug gegangen.
					männlichen Geschlecht	weiblichen Geschlecht				

So weit dies Schema die nemlichen Rubriken hat, wie das oben im S. 1. aufgestellte, gelten auch im Bezug auf dasselbe, die nemlichen näheren Bestimmungen, wie die im S. 1. jenem Schema hinzugefügten.

Die von einem Gnadenort zurückkehrenden Wallfahrten sind übrigens eben sowohl in die nach vorstehendem Schema anzufertigenden Tabellen aufzunehmen, wie die nach dem Gnadenorte hinziehenden; nur muß dann die letzte Rubrik leer bleiben, und der Gnadenort als derjenige Ort, von wo die Wallfahrt bei ihrer Rückreise ausgegangen, in die zweite Rubrik eingetragen werden.

- 4) Die geistlichen Führer der Wallfahrtszüge werden hiermit aufgefordert, und dafür verantwortlich gemacht, nicht zu gestatten, daß irgendwo Wallfahrer sich ihrem Zuge anschließen, deren Namen in die vorläufig angefertigten und von der betreffenden landrätlichen Behörde ihnen zugestellten Listen nicht aufgenommen worden sind.
- 5) Was die nicht übernachtenden Wallfahrten betrifft, so wird die genaue Befolgung des S. 14 der Verordnung vom 1. August 1816 erwartet; außerdem werden aber die Pfarrer hiermit angewiesen, am 15. Julius jeden Jahres über dergleichen kürzere Wallfahrten, die im Laufe der 6 ersten Monate des nemlichen Jahres, und am 15. Januar jeden Jahres

über solche, die im Laufe der letzten 6 Monate des vorhergehenden Jahres von ihrem Pfarrbezirk ausgegangen sind, an das Landrathliche Officium des Kreises zu berichten. In diese Berichte muß, besonders für jeden Wallfahrtszug, die Angabe der Wohnorte der Theilnehmer desselben, die Anzahl dieser Theilnehmer und der Gnadenort, wohin der Zug gegangen, aufgenommen, auch genau angezeigt werden, ob etwa von Unordnungen, die bei dergleichen Zügen vorgefallen seyn könnten, etwas zur Kenntniß des Bericht-Erstatters gekommen ist; wie denn endlich in denselben auch eine unbefangene Erklärung erwartet wird, ob etwa besondere Umstände und Vorfälle eine Beschränkung, oder gänzliche Abstellung dieser Wallfahrten nothwendig machen. Bei allen diesen Berichten sind die sub Nr. 2 der Verordnung vom 27. Mai 1817 gegebenen Winke sorgfältig zu berücksichtigen.

- 6) Die Kreisbehörden haben mit ihren Jahresberichten über die übernachtenden Wallfahrten außer den beiden Listen, welchen die obigen Formulare zum Grunde zu legen sind, auch die in den §§. 3 und 4 der Verordnung vom 1. August 1816 vorgeschriebenen Speciallisten und Verzeichnisse, die für die besagten Wallfahrten aufgestellten Pässe, und die Berichte der Geistlichen, von denen diese Wallfahrten angeführt worden sind, so wie nicht minder die Berichte über die kürzeren Wallfahrten, worauf der obige §. 5. sich bezieht, bei den ihnen vorgesetzten königlichen Regierungen einzureichen. Endlich ist
- 7) genau darüber zu wachen, daß die in dem Bisthum Aachen bestehende Verordnung, welche alle Wallfahrtszüge außerhalb der Diöces verbietet, sorgfältig aufrecht erhalten, und überhaupt kein durch irgend ein Gesetz verbotener Wallfahrtszug unternommen werde. Es haben daher nicht allein die landrathlichen, sondern auch die Ortspolizei-Behörden zu den Zeiten, wo dergleichen unerlaubten Wallfahrten Statt zu finden pflegen, auf alle diejenigen, welche Pässe nachsuchen, ohne sich über einen andern Zweck dieser Reise legitimiren zu können, ein besonderes Augenmerk zu richten, alle vorschriftwidrig zusammengetretene Pilger zurückzuweisen, und einzelne Wallfahrer, welche ohne Paß betroffen werden, in Untersuchung zu ziehen. Wo es die Umstände erfordern, ist über vorkommende Fälle dieser Art sogleich an die betreffende Behörde zu berichten, um zeitig genug, ernstere Maaßregeln ergreifen zu können.

Mit diesen näheren Vorschriften wird es den landrathlichen und Orts-

behörden zugleich wiederholt zur Pflicht gemacht, mit regem Eifer das Ihrige dazu beizutragen, daß die Verordnung vom 1. August 1816 in allen ihren Punkten genau befolgt werde, und insbesondere werden die letzteren angewiesen, dafür zu sorgen, daß das Visiren der Pässe nicht unterbleibe, und die Pfarrer daran erinnert, hinsichtlich des Ertheilens der Erlaubniß zum Wallfahren stets gewissenhaft zu verfahren, und dem durch die §§. 3 und 14 der Verordnung vom 1. August 1816 in sie gesetztem Vertrauen gehörig zu entsprechen.

Cöln den 18. July 1819.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg
(gez) Fr. Graf zu Solms-Laubach

Ueber die Wallfahrtszüge ist unter dem 1sten August v. J. Amtsblatt 1616. Nr. 22.) das zweckdienliche verordnet worden.

Indem sämtliche bei dieser Gelegenheit gegebene Vorschriften nochmals zur genauen Beachtung nachdrücklich empfohlen werden, wird zugleich Nachstehendes insbesondere in Erinnerung gebracht:

- 1) Bei den Listen, welche bei Wallfahrten, wobei übernachtet wird, anzufertigen sind, ist vor allen auf gewissenhafteste Untersuchung über Entbehrlichkeit und Sittlichkeit derer, die sich dem religiösen Zuge anschließen wollen, zu halten.

Das Erkenntniß hierüber bleibt den Pfarrern einzig in der Zuversicht überlassen, daß sie den ihnen hierbei übergebenen Einfluß zur Förderung der Moralität sowohl, als der zeitlichen Wohlfahrt ihrer Pfarrgenossen benutzen, in jedem Falle, wo durch Wallfahrten Berufspflichten versäumt, Gesundheit und Wohlstand gefährdet werden könnten, oder hervortretende unedele Absicht das Unternehmen unstatthaft macht, die verlangte Aufnahme in die Liste unbefangen verweigern, und gegen unzeitigen Tadel in dem Bewußtsein erfüllter Pflicht Beruhigung suchen werden, wie denn denselben bei jeder ungebührlichen Behandlung der zugesicherte Schutz angedeihen soll.

- 2) Sind forthin die Berichte der Anführer, welche in den Eingaben von den im verfloßnen Jahre Statt gehabten Wallfahrtszügen vielseitig mangeln, genauer und vor dem Ende des Jahres einzuliefern, und ist in denselben von den etwa vorgefallenen Unordnungen, wie auch überhaupt von allen Umständen Erwähnung zu thun, von welchen Kenntniß zu neh-

men, Staat und Kirche Interesse haben, um ähnliche Vorfälle durch zweckmäßige Verordnungen nach Möglichkeit verhüten zu können.

3) Die Bestimmung, nach welcher die Anführer der Wallfahrtszüge bei dem Eintritt in einen neuen Kreis gehalten sind, sich bei der Ortsbehörde zu melden, und ihre Pässe visiren zu lassen, enthält zugleich für die Lokalbeamten die Verpflichtung darüber zu wachen, daß dieser Vorschrift Genüge geschehe, und sind diese dafür verantwortlich, daß die Pässe von den Anführern jederzeit vorgezeigt und gehörig visirt werden.

4) Die Berichte der Kreisbehörden, wie sie in § 13. der erwähnten Verordnung gefordert werden, sind immer zunächst den ihnen vorgesetzten Königl. Regierungen einzureichen, durch welche die weiteren Mittheilungen an das Oberpräsidium erfolgen.

Cöln, am 27. Mai. 1817.

Für den Oberpräsidenten,
Der Regierungs-Vice-Präsident,
(gez.) vom Hagen.

An sämtliche Herren Landräthe.

Nr. 232.
Die Feuerlösch-
Anstalten betr.
I. 8537.

Von der Tüchtigkeit der Feuerlösch-Anstalten hängt, bei einem entstehenden Brande, oft unendlich viel ab, und die Kreis- und Lokalbehörden können daher dem Gegenstande keine zu hohe Sorgfalt widmen.

Auch für uns hat derselbe einen ganz besondern Werth, und wir beachten ihm mit einer vorzüglichen Aufmerksamkeit.

Um die nothwendigen Verbesserungen veranlassen zu können, wünschen wir die Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten der Feuerlösch-Anstalten, und der Lösch-Instrumente in jedem Kreise des hiesigen Regierungsbezirks übersichtlich kennen zu lernen, und wir beauftragen Sie zu dem Ende, in so weit es noch nicht geschehen, ihren Kreis genau zu bereisen, überall sich zu unterrichten, Versuch mit den Lösch-Instrumenten anzustellen, und binnen drei Monaten ausführlich zu berichten:

- 1) wie alles bei den örtlichen Untersuchungen sich ergeben hat;
- 2) ob, und welche Abänderungen die bestehenden Vorschriften und Reglements erfordern;
- 3) welche Lösch-Instrumente vorhanden sind, ob sie vermehrt, verbessert, oder neu angeschafft werden müssen;
- 4) welche Kosten damit, nach Ueberschlägen, verbunden sein werden;
- 5) wie man sie decken will;

6) welche Lokalbeamte, oder sonstige Personen von der Wichtigkeit des Gegenstandes besonders durchdrungen sind, und demselben eine ausgezeichnete Theilnahme widmen.

Sobald wir uns in dem Besiz dieser Nachrichten befinden, werden wir nicht säumen das weiter Erforderliche zu veranlassen, und wir vertrauen Ihnen, daß Sie mit uns gemeinschaftlich wirken werden.

Düsseldorf, den 15. August. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Die unten bezeichneten Verbrecher:

Nr 253.

1) Michael Pehl, aus Halle im Herzogl. Nassauischen Amte Montaubaur; katholischer Konfession; Handelsmann; welcher wegen Diebstahl, mittelst Einbruchs und Einsteigens, zu 15 Jahr Zwangsarbeit verurtheilt ist, und

Steckbrief gegen die entwichenen Verbrecher Michael Pehl und Andreas Will. l. 8333.

2) Andreas Will, aus Zann im Herzogl. Nassauischen Amte Schwabach gebürtig; katholisch; Schneider und Kattunweber; welcher wegen Diebstahls, mittelst Einbruchs und Einsteigens, auf lebenslang verurtheilt ist,

sind am 7ten d. M. von der Festungsarbeit am todten Juden in Köln, entwichen.

Militär- und Civilbehörden werden ersucht, diese Individuen, im Ertapungsfalle, an die Festungs-Kommandantur in Köln abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 12. August. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

1) Michael Pehl; Größe 4 Fuß 11 Zoll; Alter 32 Jahr; Haare dunkelbraun; Stirn gefalten; Augenbraunen braun; Augen hellgrau; Nase klein und spiz; Mund breit mit schwarzen Lippen; Kinn breit und in der Mitte etwas eingedrückt; Bart blond; Gesicht rund; Gesichtsfarbe blaß; Statur untersezt. Besondere Kennzeichen: stark hervorragende Kinnbackenknochen; auf der rechten Seite der Stirn, über dem rechten Auge, eine krumme, längliche Narbe; auch eine Narbe zwischen den Augenbraunen über der Nase.

2) Andreas Will; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Alter 32 Jahr; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase spiz; Mund klein; Kinn spiz; Bart braun; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Nr 234. Der unten beschriebene kölnische Festungsbau-Gefangene, Johann Theodor Schnigler, aus Arnoldsweiler bei Düren, welcher wegen Theilnahme an einem qualifizirten Diebstahle, zu fünfjähriger Kettenstrafe verurtheilt war, ist am 4. en d. M. von der Arbeit an der Ziegelei, vor dem Ehren-Thor zu Köln, entwichen.

Stechbrief gegen
Johann Theodor
Schnigler.
1.

Die Behörden werden eingeladen, auf denselben zu wachen, und ihn im Betretungsfalle an die Königl. Kommandantur in Köln abzuliefern.

Düsseldorf, den 9. August. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Alter 32 Jahr; katholisch; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase spitz; Mund breit; Rinn rund und ein wenig gespalten; Bart schwarz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank; podennarbig.

Bekleidung: halb graue und halb gelbe tuchene Jacke; dergleichen lange Hosen und Mütze; Schuhe. Beim Entweichen hatte er eine Kette an beiden Füßen.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Hypotheken-
Averfional-Gebühren im
Cleve'schen.

Die Königl. Land- und Stadtgerichte des hiesigen Ober-Landesgerichts-Departements werden hierdurch aufgefordert, baldmöglichst, und spätestens binnen 4 Wochen, eine Uebersicht, rücksichtlich des Hypotheken-Averfional-Gebührens Wesens nach nachfolgenden Rubriken einzureichen:

- 1) Zahl derjenigen Besitzungen, oder Gerechtigkeiten, denen ein besonderes Folium im Hypothekenbuch angewiesen werden muß.
- 2) Zahl sämtlicher Besitzungen, wovon die Hypotheken-Averfional-Gebühren ausgemittelt worden.
- 3) Betrag dieser Averfional-Gebühren in Thlr. Sgr.
- 4) davon sind bis zum 1sten August d. J.:

a. überhaupt eingegangen	Thlr.	Sgr.
b. niedergeschlagen	—	—
c. restiren folglich	—	—

In den Einsendungs-Berichten ist ad Nr. 2. zugleich das ungefähre Verhältniß der hierunter fortirenden städtischen Besitzungen, gegen die des platten Landes anzuzeigen.

Cleve, den 28. Juli. 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.